Abkömmling

Die rechtliche Grundlage für Kinder und deren Verwandtschaftsverhältnis

sind die Kinder und weiteren Nachkommen eines Menschen. Rechtliche Bedeutung erlangt die Eigenschaft eines Abkömmlings insbesondere im Erbrecht und Erbsteuerrecht (Freibeträge).

Pflichtteilsberechtigter (§ 2303 BGB)